

Thema:

Kostendämpfungspauschale gemäß § 12 c Beihilfenverordnung

Fragestellung:

Die Beamten in Rheinland-Pfalz bekommen - gestaffelt nach Laufbahn - auf ihre Beihilfen pauschale Beträge zur Kostendämpfung abgezogen. Damit sollen sich die Beamten pauschal an den Kosten der Beihilfe beteiligen.

Es wird z.B. eine Pauschale von 150,00 EUR jährlich (für geh. Dienst) angesetzt, vermindert um berücksichtigungsfähige Kinder (2 x 40,00 EUR) = 80,00 EUR → verbleibende Kostendämpfungspauschale 80,00 EUR/Jahr. Diese 80,00 EUR werden auf die Erstattung angerechnet und die Beihilfe entsprechend vermindert.

Der Betrag wurde bisher bei Haushaltsstelle 020.268 ("Hauptamt - Eigenanteil Beihilfe") als Einnahme verbucht.

Ein entsprechendes Konto konnte im Kontenplan Doppik nicht gefunden werden.

Wir bitten um Mitteilung des zu verwendenden Kontos und um die Sicherstellung einer landeseinheitlichen Regelung.

Antwort:

Der von Beihilfeberechtigten nach § 5 a Abs. 2 BVO zu leistende Betrag ist in der Ergebnisrechnung als Ertrag auf einem Konto der Kontenart 469 („sonstige laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit“ zu verbuchen.

Die Aufteilung der Erträge auf die einzelnen Produkte sollte nach demselben Prinzip erfolgen, wie auch die Beihilfeaufwendungen aufgeteilt werden.
